

DIE INSCRIFTEN IM RAHMEN DER KAISERLICHEN SELBSTDARSTELLUNG IN DIOKLETIANISCH-TETRARCHISCHER ZEIT

WOLFGANG KUHOFF

Das Jahr 301 bildet in epigraphischer Hinsicht den Höhepunkt der diokletianischen Regierungszeit: Damals wurden bekanntlich die beiden großen Edikte über die Währungsreform und die Höchstpreise publiziert. Leider ist allein das *Edictum de pretiis rerum venalium*, wenn auch nur beinahe, vollständig erhalten, das sich als Dokument der Fürsorge Diokletians und seiner Mitkaiser für die Untertanen deuten läßt. Schon wegen seiner Länge verdient es eine besondere Aufmerksamkeit, die ihm, einhergehend mit dem Fund immer neuer Teile, zu Recht stets entgegengebracht wurde und wird¹.

Die anderen epigraphischen Quellen weisen eine als normal zu bezeichnende Qualität auf. Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen zwei Gruppen von Dokumenten: Die einen, weit weniger zahlreichen, sind die von den Kaisern selbst in Auftrag gegebenen, welche ihre offizielle Regierungspolitik formulieren. Sie stehen den deutlich mehr Zeugnissen gegenüber, die von Stiftern aus den Bereichen von Staatsverwaltung, Militär und Kommunen sowie von Privatpersonen für die Herrscher in Auftrag gegeben wurden. Zu dieser zweiten Gruppe zählen die Statuenehrungen samt Inschriftbasen sowie die seit dem 3. Jahrhundert als Ehrungen gestalteten Meilensteine. Dazu kommen die Bauinschriften von Ehrendenkmalern wie etwa diejenige des Bogens von *Macomades* in *Numidia*. Andererseits beziehen auch die nicht unter kaiserlicher Aufsicht entstandenen Texte die Grundzüge des herrscherlichen Eigenverständnis-

ses ein, da sich die Dedikanten selbstverständlich an den inhaltlichen Vorgaben der Regierung orientierten. Deshalb wirken diese Dokumente wie ein Echo auf die Verlautbarungen aus den Palästen. Darüberhinaus lassen sie das Bemühen erkennen, die offiziellen Formulierungen zu übertreffen. Hierfür ist der genannte Bogen auf afrikanischem Boden ein sprechendes Beispiel².

Eine ähnliche Feststellung gilt für die Meilensteine, die nur noch selten den Bau oder die Erneuerung einer Straße dokumentieren, sondern bloße Loyalitätsbeweise der an ihnen gelegenen Gemeinden an die Kaiser waren. Eine Ausnahme von dieser Regel waren diejenigen Steine, welche an der *strata Diocletiana*, die den östlichen Grenzschutz mit seinen *castella* erschloß, aufgestellt wurden. Sie bezeugen durch den charakteristischen Straßennamen den kaiserlichen Anspruch, die Fürsorge für die Sicherheit der von Persern und Sarazenen gefährdeten Ostgrenze wahrnehmen zu wollen, doch enthalten sie darüberhinaus keine aussagekräftigen Einzelheiten: Da sie die Kaiser nicht im Nominativ als Auftraggeber nennen, können sie nicht als direkte Willenskundgebungen der Herrscher gewertet werden — ihre Formulierung muß daher notwendigerweise auf die regionalen Militärbehörden zurückgeführt werden³.

1. Eine zusammenfassende Übersicht über die Bedeutung der inschriftlichen Zeugnisse in diokletianisch-tetrarchischer Zeit findet sich bei KUHOFF, W., *Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau (284-313 n. Chr.)*, Frankfurt am Main 2001, 634-643.

2. Jüngst befaßte sich KOLB, F., *Herrscherideologie in der Spätantike*, Berlin 2001, 156-157, zwar mit der Inschrift von *Macomades*, er geht jedoch nicht auf alle denkbaren Aspekte ein. Eine weitergehende Deutung gibt KUHOFF, o.c., 206-207; 245; 323, welche sich auf die Abdankung von Diokletian und Maximian bezieht. Kolb berücksichtigt die Inschriften in seiner Darstellung überhaupt nur marginal und wird daher ihrer Bedeutung nicht gerecht. Dies gilt ähnlich für BRANDT, H., *Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Diokletian bis zum Ende der konstantinischen Dynastie (284-363)*, Berlin 1998, 78-86: Die Präambel des Höchstpreisediktes wird hier ganz kurz abgetan (84).

3. Eine grafted Behandlung der *strata Diocletiana* und ihrer

DIE EPIGRAPHISCHEN ZEUGNISSE FÜR STAATLICHE BAUMAßNAHMEN IN ROM

Die Bedeutung all derjenigen Inschriften, welche sich auf die staatlichen Verhältnisse beziehen, muß schärfer bewertet werden als es vielfach üblich ist. Schon die allgemeine Einleitung des Höchstpreisediktos ist dementsprechend deutlicher zu würdigen. Sie beschreibt nämlich genau den Zustand des Reiches, den die vier Herrscher im Jahre 301 verkünden wollten. In der Präambel drücken sie ihre Überzeugung aus, in den davorliegenden Jahren das Wohl der *res publica* durch die erfolgreiche Bekämpfung der äußeren Feinde zum größtmöglichen Höhepunkt geführt zu haben. Aus diesem Bewußtsein heraus soll den Soldaten die Möglichkeit eröffnet werden, ohne Furcht vor dem Wucher der Produzenten von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern ihren militärischen Pflichten nachgehen zu können. Die sich anschließende unendliche Liste von Waren und Dienstleistungen wirft zudem ein merkliches Licht auf die Anstrengungen derjenigen Behörden, welche die Preisangaben ausgearbeitet hatten: Deshalb kann man durchaus von einem Nachweis für die Effizienz der spätantiken Staatsverwaltung sprechen. Deren Arbeit in Ordnung gebracht zu haben, konnten die Kaiser daher ebenfalls für sich beanspruchen⁴.

Ein anderes epigraphisches Dokument von eminenter Wichtigkeit ist die Bauinschrift der

Bedeutung für die militärische Baupolitik der Tetrarchen im Osten gibt KUHOFF, *o.c.*, 198, 642-643; 647-648. Was die Meilensteine anbetrifft, so zeigt beispielsweise die Situation in Gallien die Verhältnisse gut auf: Von den zahlreichen Stücken nennt ein einziger (*CIL* XVII, 2, 157 a) zwei Mitglieder der zweiten Tetrarchie, Constantius und Severus, im Nominativ, während alle anderen den Dativ zum Ausdruck einer Ehrung verwenden; allerdings ist ein anderer Stein (*CIL* XVII, 2, 120 b) insofern bedeutsam, als am Schluß eine ähnliche Formulierung wie beim Bogen von *Macomades* erscheint, indem für die Mitglieder der 1. Tetrarchie die Wendung *q(uod) multa [X ann]a[li]a e[st] mul[t]a XX an[n]al[i]a. IXX* gebraucht wird.

4. Daß die Einleitung des Höchstpreisediktos bedeutungsmäßig nicht ausreichend gewürdigt wurde, zeigt nicht nur das Fehlen einer Behandlung durch KOLB, *o.c.*, auf; noch sprechender ist die Tatsache, daß keiner der Herausgeber und sonstigen Bearbeiter des Edikttextes sich eingehend mit ihr auseinandergesetzt hat: MOMMSEN, Th.; BLÜMNER, H., *Der Maximaltarif des Diocletian*, Berlin 1893, NDr. 1958; BLÜMNER, H., „Der Maximaltarif des Diokletian vom Jahre 301“, *PrJbb* 72, 1893, 453-480; BLÜMNER, H., „*Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium*“, *RE* V, 1905, 1948-1957; LAUFFER, S., *Diokletians Preisedikt*, Berlin 1971; GIACCHERO, M., *Edictum Diocletiani et collegarum de pretiis rerum venalium, in integrum fere restitutum e Latinis Graecisque fragmentis*, Genova 1974; ERMATINGER, J. W., *The Economic Reforms of Diocletian*, St. Katharinen 1996. Siehe jetzt dagegen KUHOFF, *o.c.*, 543-564 und *passim*, zur Präambel und zum gesamten Edikt.

stadtrömischen Diokletiansthermen; sie wurde bisher gleichfalls nicht genügend gewürdigt. Dies ist umso unverständlicher, als sie eine prägnante öffentliche Mitteilung seitens der Regierung darstellt, auch wenn der vorliegende Text wenigstens nicht zur Gänze in der kaiserlichen Kanzlei formuliert worden sein kann. Der Wortlaut ist bekanntlich größtenteils im „*Codex Einsidlensis*“ überliefert, wozu wenige kleine Originalfragmente kommen, die zu mindestens zwei Inschriftexemplaren gehört haben⁵. Der Inhalt bietet etliche wichtige Informationen zur Baugeschichte des großen Thermenkomplexes, die der Inschrift der Trajanssäule ähneln: Angesprochen werden die Bauherren in Person der Herrscher der 2. Tetrarchie, der Name des Bauwerkes, der direkte Auftraggeber Maximianus und sein damaliges Itinerar, der Zeitpunkt des Bauauftrages, die Widmung an Diokletian, die Modalität des Baugrunderwerbs, der Hinweis auf die Pracht des Gebäudes und schließlich die Zurverfügungstellung an die *sui Romani*. Es handelt sich also um eine Art kurzgefaßtes Protokoll, das vor allem die Länge der Bauzeit anspricht und damit einen wichtigen Hinweis auf die entsprechende Einschätzung anderer Großbauten der diokletianischen Epoche liefert. Daß auf diese Weise die Fürsorgeleistung der Kaiser im allgemeinen und Maximians im speziellen Sinne unterstrichen wird, ist eindeutig, so daß die Inschrift einen Prototyp offizieller Zeugnisse für die Politik der Regierung darstellt. Da wenigstens zwei Exemplare gesichert sind, darf man davon ausgehen, daß der Text über den Eingängen angebracht und somit in wenigstens vier Ausfertigungen an den Außenmauern des Gesamtkomplexes vorhanden war⁶.

5. Die Inschrift ist publiziert als *CIL* VI, 1130 = *ILS* 646; dazu kommt der Nachtrag in *CIL* VI, S. 4326-4327. Eine kurze Darstellung mit Berücksichtigung der mittelalterlichen Überlieferung gibt WALSER, G., *Die Einsiedler Inschriftsammlung und der Pilgerführer durch Rom (Codex Einsidlensis 326)*, Stuttgart 1987, 76-77. Ausführlicher wird das Dokument jetzt von KUHOFF, *o.c.*, 636 und *passim*, behandelt. Das Titelement *dd.nn.* und die Widmung des Bauwerkes an die *Romani sui* weisen auf eine Formulierung etwa in der Kanzlei des *curator operum publicorum* hin, die aber wahrscheinlich eine Vorlage der kaiserlichen Kanzlei in Mailand zugrundelegte.

6. Es ist durchaus denkbar, daß die Bauinschrift auch über den Eingängen in den eigentlichen Thermenbereich angebracht war, so daß noch wenigstens acht weitere Exemplare hinzukämen: Siehe allgemein COARELLI, F., *Roma*, 2. Aufl., Rom, Bari 1995, 284-287, und KUHOFF, *o.c.*, 210, 383-386 (die archäologische Literatur ist in Anm. 958 genannt), 636 und 785-786. Eine spätere Inschrift unbekanntes Datums erweist, daß die Thermen in christlicher Zeit weiterhin als „Diokletiansthermen“ bezeichnet wurden (*CIL* VI, 1131): *thermas Diocletianas a veteribus principib. institutas omn[is]*; dazu kommt *CIL* VI, 1131a mit dem Worte *Diocletianas c[-]*. Daß die Namen der „früheren Kaiser“ nicht genannt werden, ist insofern symptomatisch, als

Unter den epigraphischen Dokumenten in Rom befinden sich weitere, welche mit nominativen Formulierungen Aktivitäten der Herrscher bezeugen, aber nicht in der kaiserlichen Kanzlei entworfen worden sein können. Dies gilt für die Bezeugung einer partiellen Reparatur des Flußufers seitens des *curator alvei Tiberis riparum ac cloacarum sacrae urbis* Manius Acilius Balbus Sabinus. In ihr werden die *Augusti* Diokletian und Maximian als *providentissimi imp.* bezeichnet, was ein klarer Beweis für die Textgestaltung im Büro des Beamten ist⁷. Eine weitere Bauinschrift, die der Reinigung der Abflußkanäle zum Tiber hin gilt, enthält sich jeglicher Abschweifungen adulatorischer Art und vermittelt so den Eindruck, uneingeschränkt eine kaiserliche Anordnung wiederzugeben — dennoch wird sie unter Berücksichtigung der formalen Vorgaben vom zuständigen Beamten, L. Aelius Helvius Dionysius, formuliert worden sein⁸. Diese graduellen Unterschiede gestatten einen Blick auf die Vorgehensweise der senatorischen Amtsträger, sie dokumentieren aber zugleich die Zuweisung aller Baumaßnahmen an die Kaiser selbst: Ihnen blieb die Ehre überlassen, als Bauherren zu fungieren und sich den Ruhm für ihre Anordnungen zuschreiben zu können. Natürlich mußte der Befehl zur Errichtung der gigantischen Thermenanlage wesentlich prägnanter wirken als kleinere Reparaturmaßnahmen an Uferböschungen und Kanälen, da diese von den Menschen nicht derart direkt erfahren werden konnten wie eine Benutzung des luxuriösen „Badetempels“. Daß Baumaßnahmen den Kaisern auch dediziert werden konnten, belegen die zwei Inschriften, die Dionysius als *curator operum publicorum* zur Weihung der *Iovia* und *Herculea porticus* am Pompeius-Theater an den *Genius* des *Iovius* bzw. *Herculeus Aug.* formulierte: Sie erweisen die Eigeninitiative eines zuständigen Beamten, welche die schriftliche Bezeugung der kaiserlichen Leistungen im Bauwesen ebenfalls mit den Ansprüchen der Herrscher verknüpfte, diese dem Wohle Roms die-

auf diese Weise die Einreihung des Zeugnisses in die christliche Zeit unterstrichen wird. In *CIL* VI, S. 4327 werden das 4. und 5. Jahrhundert für die ungefähre Einordnung der späteren Inschriften genannt.

7. Die Inschrift *CIL* VI, 1242 = 31556 = *ILS* 5894 ist eine Marmortafel „mit besonders schlechten Buchstaben“. Diese Tatsache unterstützt die Wahrscheinlichkeit, daß es der *curator* selbst war, der den Text formulieren und dann ausfertigen ließ; siehe *KUHOFF, o.c.*, 212, Anm. 575; 386-387, sowie *SCHIEITHAUER, A., Kaiserliche Bautätigkeit in Rom. Das Echo in der antiken Literatur*, Stuttgart 2000, 214-216.

8. Zur Inschrift *CIL* VI, 773 und S. 4301 = *ILS* 626 und zur Baumaßnahme siehe *KUHOFF, o.c.*, 211-212, Anm. 575; 386-387.

nende Tätigkeit als Beweis ihrer *cura rei publicae* darzustellen⁹.

DIE INSCRIFTLICHEN DOKUMENTE STAATLICHER BAUTÄTIGKEIT IN DEN PROVINZEN

Die angesprochenen Verhältnisse in Rom lassen sich unschwer auf die Provinzen übertragen. Von den Inschriften, die eine durch die Herrscher angeordnete Bautätigkeit dokumentieren, kann bei genauer Durchsicht keine einzige direkt für die Kanzleien der *Augusti* und *Caesares* beansprucht werden. Alle Texte gehen stattdessen auf die zuständigen Zivilbeamten oder Militärkommandeure zurück, was unterschiedliche Details erweisen. Es läßt sich dabei vermuten, daß eine allgemeine kaiserliche Anordnung etwa zur Erneuerung bestehender oder Errichtung neuer Truppenlager vorlag, die lokalen Behörden diese aber im Rahmen eines eigenen Ermessensspielraumes in die Tat umsetzen und daran die Formulierung der Inschriften ausrichten konnten. Hierfür können einige prägnante Beispiele benannt werden: Die Stadtmauer von *Vitudurum* in der Provinz *Maxima Sequanorum*, die Auxiliarlager in *Hieraconpolis* und Al Kantarah in Ägypten, das kleine Forum in *Tarraco*, die Stadttore des südostgallischen *Cularo-Gratianopolis* – für alle diese Bauten wurden die Inschriften von den zuständigen Behörden formuliert, sie nehmen aber Bezug auf die Kaiser als Bauherren. Die der Inschrift der Diokletiansthermen ähnelnde andere, welche den Bau eines *horreum* in *Tubusuctu, Mauretania Caesariensis*, dokumentiert, gibt an, daß dieser direkt auf eine Anordnung Maximians zurückging, sie wurde jedoch ebenfalls nicht in dessen Kanzlei entworfen¹⁰. Selbst die ausdrückliche Nennung einer kaiserlichen Anordnung mußte nicht das Textformular beeinflussen, was eine Brückenrenovierung des Jahres 290 in *Mauretania Caesariensis* durch den *praeses provinciae* Aurelius Litua oder die Dokumentation des Wiederaufbaus der Stadt *Rapidum* in derselben Region erweisen¹¹. Daher liegt die

9. Die Porticus-Inschriften sind *CIL* VI, 254; 255 = *ILS* 621; 622; *KUHOFF, o.c.*, 49-50. Es handelt sich um zwei Basen für Statuen der beiden *Genii*: Insofern unterscheiden sich schon die Inschriftträger von den zuvor genannten, tatsächlichen Bauinschriften merklich.

10. Die Inschriften der genannten Baumaßnahmen sind die folgenden: *CIL* XIII, 5249 = *ILS* 640 (*Vitudurum*); III 22 + 6626 = *ILS* 617 (*Hieraconpolis*), III 13578 (Al Kantarah); *RIT* 91 (*Tarraco*); *CIL* XII, 2229 = *ILS* 620; 620a (*Cularo-Gratianopolis*); VIII 8836 = *ILS* 645 (*Tubusuctu*). Zur allgemeinen Einschätzung dieser Zeugnisse siehe *KUHOFF, o.c.*, 636-640 (mit den Verweisen auf die frühere Literatur).

11. Die Brückenrenovierung wird durch *CIL* VIII, 9041 = *ILS*

Schlußfolgerung auf der Hand, daß besonders die Statthalter die Wahl hatten, herrscherliche Anordnungen nach eigenem Belieben in das von ihnen entworfene Inschriftenformular einzubringen. Den gleichen Sachverhalt zeigt eine Gruppe von Inschriften für Militärbauten an der unteren Donau auf. Diese *burgi* wurden anlässlich der Feldzüge von Diokletian und Galerius auf dem Balkan errichtet. Daß ihre unterschiedlich umfänglichen Inschriften jedoch vom Büro des zuständigen Militärbefehlshabers formuliert wurden, erweist zweifelsfrei ein Exemplar mit der Kaisernennung im Dativ. Bedeutsam ist andererseits der klare Bezug, der die in den erhaltenen Inschriften vorhandene Schlußformel mit der Aussage der Präambel des Höchstpreisediktes verbindet, daß der Frieden im gesamten Reiche durch die Waffenerfolge der Herrscher errungen worden sei: Es kann deshalb als sicher angenommen werden, daß sich diese Wortwahl in den Inschriften ganz bewußt an die politischen Leitlinien der Regierung anlehnte¹².

EHRUNGEN FÜR DIE HERRSCHER IN ROM UND DEN PROVINZEN

Die in Rom vorhandenen Ehrungen für die Herrscher der tetrarchischen Epoche weisen übliche Tugendattribute auf, die sich seit der severischen Zeit eingebürgert hatten. Die Wendungen *virtute invictus, pietate praecipuus, aeternitate perpetuus* für Maximianus oder *piissimus fundator pacis ac publicae libertatis auctor* für Constantius zählen zu den besonderen Formulierungen, die mit einfacheren wie *fortissimus ac florentissimus* kontrastieren¹³. Solchen Ehrungen der Kaiser in Rom ähneln diejenigen in den Provinzen. Auch sie weisen entweder die üblichen, in vielfacher Weise abgewandelten Tugendattribute auf oder besitzen seltener andere, die eine speziellere Diktion aufweisen. Daß in Afrika das *felicissimum saeculum* häufig

645 dokumentiert: Die Maßnahme als solche und den geschichtlichen Kontext bespricht KUHOFF, *o.c.*, 100-102; 640. Die Restaurierung von *Rapidum* nennt CIL VIII, 20836; KUHOFF, *o.c.*, 208; 640-641; dem Orte speziell widmet sich LAPORTE, J.-P., *Rapidum. Le camp de la cohorte des Sardes en Maurétanie Césarienne*, Sassari 1989, hier 24-25; 239-240 (zur historischen Situation und zur Inschrift).

12. Die Gruppe der angesprochenen Bauinschriften behandelt ZAHARIADE, M., „The Tetrarchic Building Inscriptions and the Lower Danubian Limes“, *Atti del XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina (Roma, 18-24 settembre 1997)*, Rom 1999, Bd. 2, 553-561; siehe auch KUHOFF, *o.c.*, 162; 637-638; 701-703.

13. Es handelt sich um CIL VI, 1126 = 40721 und S. 4327 und um CIL VI 40722, eine inzwischen kurioserweise wieder verlorengegangene Statuenbasis.

betont wurde, ist als eine regionale Besonderheit zu werten. Die meisten übrigen Stücke ordnen sich unschwer in die Tradition ein, daß die Stifter die persönlichen Qualitäten der Herrscher im Wettstreit untereinander möglichst emphatisch zu unterstreichen suchten. Von den in auffälliger Weise herausragenden Beispielen, welche dieser Gewohnheit verpflichtet sind, ist als eines der prägnantesten die Ehrung Diokletians in der rätischen Provinzhauptstadt *Aelia Augusta* vom Jahre 290 zu erwähnen. Sie wurde vom Statthalter Septimius Valentio im Nachgang zum gemeinsamen Feldzug der beiden *Augusti* von 288 gegen die Alamannen vollzogen. Die Epitheta *providentissimus princeps, rector orbis ac dominus, fundator pacis aeternae* machen mitsamt den beiden Siegerbeinamen *Germanicus maximus* und *Persicus maximus* diese Inschrift zu einem historisch gewichtigen Dokument. Es läßt sich der zuvor genannten Ehrung des Constantius in Rom an die Seite stellen; hier fehlen allerdings die *cognomina ex virtute*, doch erscheint gleichermaßen die Benennung des Geehrten als *fundator pacis*. Man kann also schon an diesen ausgewählten Stücken ersehen, daß der Formelvorrat für Ehreninschriften, aus dem die Stifter nach ihren persönlichen Wünschen die ihnen passenden Begriffe auswählen konnten, recht einheitlich war. Alle diese Ehrungen aber sind vielfältiger Reflex derjenigen Dokumente, die in den kaiserlichen Kanzleien verfaßt und zur Publikation für die Öffentlichkeit im ganzen Reiche vorgesehen waren¹⁴.

DIE GROßEN STAATSEDIKTE DER JAHRE UM 300

Die direkt aus den Kanzleien der Herrscher stammenden Schriftstücke bestehen vornehmlich aus Edikten und Reskripten, welche das Rechtswesen zum Inhalt haben. Zu ihnen zählen die durch glücklichen Zufall überlieferten Dokumente des Jahres 301, die echte Nachweise kaiserlicher Verantwortlichkeit darstellen. Beiseitegelassen werden müssen hier die zahlreichen, im „*Codex Iustinianus*“ aufgeführten Entscheidungen in Privatrechtsangelegenheiten, weil diese in der Regel nicht epigraphisch veröffentlicht wurden¹⁵.

14. Die Inschrift CIL III, 5810 = ILS 618 mit ihren verschiedenen Aspekten erörtert KUHOFF, *o.c.*, 74; 80; 96-97; 183. Daß eine zweite Statuenbasis für Maximianus mit vermutlich derselben Titulatur am gleichen Platze gestanden haben wird, liegt auf der Hand, da die Ehrung notwendigerweise als Folge des Treffens der beiden Kaiser wohl in Augsburg zu verstehen ist.

15. Diese Reskripte spricht jetzt in einer Auswahl an DEMANDT, A., „Diokletian als Reformer“, DERS.; GOLTZ, A.;

Außer den beiden Edikten von 301 sind noch das Ehe-Edikt von 295 sowie das Manichäer-Edikt in Form eines Briefes an den *proconsul Africae* vom Jahre 297 oder eher 302 zu nennen. Beide sind zwar allein literarisch bezeugt, müssen aber wegen ihrer inhaltlichen Bedeutung der Reichsbevölkerung allgemein bekanntgemacht worden sein, was zwingend eine inschriftliche Publikation bedeutet. Sie drücken Regelungen im Bereich von Moral und Religion aus, von denen letztere zu den wichtigsten innenpolitischen Aufgaben zählte, die sich Diokletian und seine Mitherrscher vorgenommen hatten. Mit dem Manichäer-Edikt konkretisierten die Kaiser ihr generelles Bemühen um die Bewahrung des von ihnen in großem Maßstab wiederbelebten Staatskultes gegenüber neuen Religionen, die sich anschickten, ihn zu überflügeln. Umso wichtiger war daher die Anordnung, den Manichäismus auf römischem Reichsgebiet zu unterdrücken, für das Ansehen der Kaiser. Da sie ihre Selbstdarstellung im religiösen Bereich mit dieser weiteren Maßnahme vervollständigten, konnten sie sich die in der stadtrömischen Ehreninschrift für Maximianus angesprochene Leistung als *pietate praecipuus* ein weiteres Mal zuschreiben¹⁶.

Das die Ehe regelnde Dokument ist in Form eines Ediktes überliefert, was in der Präambel eigens ausgedrückt wird; umso selbstverständlicher ist dessen epigraphische Ausfertigung im ganzen Reich. Da das Vorwort ebenfalls den politisch-moralischen Bezug auf die Verhaltensweisen der Vorfahren und den darauf beruhenden Schutz der Götter für die *res publica* unterstreicht, ordnet es sich in dieselbe Zielsetzung der Monarchen ein, nämlich die als richtig und förderlich empfundenen Traditionen aufrechtzuerhalten und zu nutzen. In dieser Hinsicht formulieren die Aussagen der Kaiser in den erhaltenen Staatserlassen ein einheitliches Regierungsprogramm, das in der konsequenten Rückbesinnung auf die Pflichterfüllung gegenüber den Göttern besteht, welche die Größe des *Romanum nomen* ermöglichten. Dieses in seinen Facetten auf einen gemeinsamen inhaltlichen Kern bezogene Programm wird im innenpolitischen Sinne als noch zu erreichen, im außenpolitischen aber im Jahre 301 als bereits vollzogen dargestellt. Das allein literarisch bezeugte Edikt

SCHLANGE-SCHÖNINGEN, H. (Hrsgg.), *Diokletian und die Tetrarchie. Aspekte einer Zeitenwende*, Berlin 2004, 1-9, hier 3-6.

16. Zum Manichäer-Edikt oder in der überlieferten Form Manichäer-Reskript siehe zuletzt KOLB, E., „Chronologie und Ideologie der Tetrarchie“, *AnTard* 3, 1995, 21-31, hier 28-29, und KUHOFF, o.c., 256-257; 279-281 (mit Nennung der früheren Literatur); 635: Hier wird als Datierung das Jahr 302 bevorzugt.

gegen die Christen von 303 ordnet sich in denselben Kontext ein: Allein auch aus diesem Grunde muß zwingend angenommen werden, daß es ebenfalls inschriftlich publiziert wurde, wie es für die beiden anderen Edikte, die sich mit dem Münzwesen und den Höchstpreisen beschäftigten, die Art ihrer Überlieferung demonstriert¹⁷.

SCHLUßFOLGERUNGEN

Abschließend können einige Grundgedanken formuliert werden. Spricht man heute allgemein von der Selbstdarstellung der Kaiser der ersten Tetrarchie, so fallen zuerst die Statuengruppe am Dom von Venedig und der Diokletianspalast in Split ein. Danach geht es um die Münzen und die rund 1200 Reskripte aus dem Privatrechtswesen vornehmlich im „*Codex Iustinianus*“. Die einschlägigen Inschriften einschließlich des Höchstpreisediktes sind demgegenüber nicht sehr zahlreich. Mitsamt den Statuen und Bauwerken machen sie zweifellos nur einen Bruchteil der einstmal vorhandenen Zeugnisse aus. Leider sind auch die Residenzen nicht so umfänglich erhalten, als daß die zweifellos in sie integrierten Bauinschriften herangezogen werden könnten. Im Vergleich zur fast authentischen Inschrift der Diokletiansthermen darf man jedenfalls postulieren, daß gerade diese verlorengegangenen Erläuterungen zur Errichtung der *palatia* einen Zuwachs an Informationen liefern würden – wo anders als in deren Bauzusammenhang könnte man originärere Aussagen erwarten? Die Bauinschriften der Paläste waren allerdings nur für diejenigen Personen sichtbar, die in irgendeiner Weise mit den Residenzen zu tun hatten¹⁸.

Ein reichsweites Leserpublikum vermochten allein die öffentlichen Erlasse anzusprechen, die nachweisbar in zahlreichen Städten zur Lektüre durch diejenigen Menschen ausgestellt wurden,

17. Das Ehe-Edikt von 295 besprachen in jüngerer Zeit BRANDT, o.c., 92-93, und KUHOFF, o.c., 154-155; 276-277; 633-634: Über die inhaltliche Einschätzung gibt es keine Differenzen. Auf die dagegen erheblichen Diskussionen über die Gestalt des Christen-Ediktes vom 23. Februar 303 kann hier nicht näher eingegangen werden: Siehe letzthin allgemein KUHOFF, o.c., 281-284.

18. Den Residenzen der Tetrarchen ist ein zusammenfassender Abschnitt bei KUHOFF, o.c., 716-783, gewidmet. Auch DUVAL, N., „Les résidences impériales: leur rapport avec les problèmes de légitimité, les partages de l'empire et la chronologie des combinaisons dynastiques“, PASCHOUD, E.; SZIDAT, J. (Hrsgg.), *Usurpationen in der Spätantike. Akten des Kolloquiums „Staatsstreich und Staatlichkeit“*, 6.-10. März 1996, Solothurn/Bern, Stuttgart 1999, 127-153, behandelte jüngst diese Thematik.

die lesen konnten. Diese vernahmen in den Einleitungen eine Leistungsbilanz, die mit zukünftigen Zielen verbunden war, welche beide die Einbindung der Kaiser in die Tradition der *pietas* gegenüber dem Staatskult und der Wahrung des *mos maiorum* beinhalteten. Daß sich die Präambel des Höchstpreisdiktes ausdrücklich mit dem Wohl der Soldaten beschäftigt, reiht sich in die Betonung des reichsweiten Friedens ein, der ohne die Leistungen der Angesprochenen nicht zustandegekommen wäre. Damit trugen die Kaiser, die sich selbstverständlich als Oberbefehlshaber der Truppen verstanden wissen wollten, der Bedeutung einer der Säulen des Staates Rechnung. In diesen Zusammenhang ordnen sich auch die Militärbauten an den *limites* ein, die zum Grenzschutz für und durch die Soldaten renoviert oder neu errichtet wurden: Dies kommt in solchen Inschriften zum Ausdruck, in denen die Herrscher ausdrücklich als Bauherren genannt sind, auch wenn die Texte am Orte selbst formuliert wurden. Das Wohl der Zivilbevölkerung hingegen betreffen neben den individuellen Reskripten in Rechtssachen vor allem die Zeugnisse für Baumaßnahmen größeren Umfangs. Außer den Thermen wird ein anderer Bautyp, der *circus*, von Lactantius für *Nicomedia*, Diokletians zweite Residenzstadt, erwähnt; von diesem ist freilich wie für die Spielstätten in *Mediolanum*, *Thessalonica* und

Antiochia, von denen architektonische Reste erhalten sind, kein epigraphischer Nachklang bewahrt. Lactantius nennt außer dem *palatium* eine Münzstätte, eine Waffenfabrik und Basiliken, die vielleicht mit dem Palast verbunden waren: Damit sind diejenigen Gebäude angesprochen, die sicherlich mit Inschriften versehen waren¹⁹.

Die vom christlichen Autor zugleich gebrandmarkte *infinita cupiditas aedificandi* Diokletians war freilich ein normaler Bestandteil kaiserlicher Regierungstätigkeit und eine bedeutsame Form herrscherlicher Selbstdarstellung, die neben das Rechtswesen, die Heerführung und die *cura* für alle Bewohner des *Imperium Romanum* trat. Hierin unterscheidet sich die diokletianisch-tetrarchische Epoche prinzipiell nicht von früheren Perioden der Kaiserzeit etwa unter Augustus und Trajan. Neu war freilich die Intensität des Baus von *palatia* für die in den wichtigsten Reichsregionen tätigen vier Kaiser. Auf diese Weise konnte durch die direkte Präsenz auch der Vollzug der herrscherlichen Selbstdarstellung vervierfacht werden. Deshalb sah sich die Bevölkerung in den betroffenen Gegenden am eingehendsten mit den schriftlich und baulich manifestierten Leitsätzen der Politik konfrontiert, die Diokletian und seine Kollegen zu verwirklichen sich bemühten²⁰.

19. Die Kardinalaussage von Lactant., *De mort. pers.* 7, 8-10, lautet: *Huc accedebat infinita quaedam cupiditas aedificandi ... Hic basilicae, hic circus, hic moneta, hic armorum fabrica, hic uxori domus, hic filiae ... Ita semper dementabat Nicomediam studens urbi Romae coaequare.* Siehe KUHOFF, o.c., 716-720, für die Residenzbauten Diokletians in *Sirmium*, *Nicomedia* und *Antiochia*. Lactant., *De mort. pers.* 17, nennt als Einweihungstag für den *circus* in *Nicomedia* den 20. November 304, also den 21. Jahrestag des Regierungsantritts Diokletians.

20. Unter der Überschrift „Die Fürsorge für die Reichsbevölkerung“ erörtert KUHOFF, W., *Felicio Augusto melior Traiano. Aspekte der Selbstdarstellung der römischen Kaiser während der Prinzipatszeit*, Frankfurt am Main 1993, 143-236, die einzelnen Bereiche der kaiserlichen *cura rei publicae* besonders im Bauwesen; dabei ist dem Trajansbogen von Benevent als markantem Bauwerk herrscherlicher Repräsentanz ein eigener Abschnitt gewidmet (214-236).